

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

A. Problem

Bislang dürfen junge Menschen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an Wahlen zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften teilnehmen. Eine Unterscheidung hinsichtlich des Wahlalters zwischen Landtags- und Kommunalwahl gibt es in Brandenburg derzeit nicht.

Aktuell befindet sich ein Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung, der die Absenkung des Wahlalters für Kommunalwahlen auf 16 zum Gegenstand hat. Um das aktive Wahlrecht weiterhin einheitlich ab dem 16. Lebensjahr zu gewähren, liegt es nahe, eine entsprechende Änderung des Landeswahlgesetzes vorzunehmen. Es ist kein Grund ersichtlich, den 16- und 17-jährigen Jugendlichen das Wahlrecht auf Landesebene vorzuenthalten.

B. Lösung

Die 16- und 17-Jährigen besitzen die erforderliche Reife, bei der Wahlentscheidung auf Landesebene mitzuwirken. Ihnen wird das Wahlrecht nunmehr durch die Einführung des Wahlrechts ab 16 für die Wahlen zum Landtag eingeräumt.

C. Alternative

Keine

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung der gesetzlichen Regelung ist ein Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Für die frühere wirksame politische Teilhabe 16- und 17-Jähriger ist die Vorverlagerung des aktiven Wahlrechts geeignet.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es sind ausschließlich positive Wirkungen und keine Nachteile zu erwarten.

E. Kosten

Es entstehen geringfügige Mehrkosten für den Druck zusätzlicher Wahlzettel und Verwaltungskosten zur zusätzlichen Registrierung der Wahlberechtigten im Alter von 16 und 17 Jahren.

F. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

Geszentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 160) geändert worden ist, werden die Wörter „das 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zielt auf Änderungen des Landeswahlgesetzes ab. Den 16- und 17-Jährigen soll in Brandenburg das aktive Wahlrecht für die Wahlen auf der Landesebene gewährt werden.

Die Absenkung des Wahlalters kann sich positiv auf das Interesse an Politik und demokratischen Prozessen auswirken. Das Alter für das passive Wahlrecht bleibt bei 18 Jahren, da die Mandatsträger Verantwortung tragen und Verpflichtungen zu erfüllen haben, die gegebenenfalls eine persönliche Haftung zur Folge hätten. Dazu ist die volle Geschäftsfähigkeit notwendig. Der Schutz der 16- und 17-Jährigen vor den Konsequenzen ist als höherwertig einzustufen.

Als erstes Bundesland hat im Jahre 2009 Bremen das Mindestalter für die Teilnahme an sämtlichen Wahlen und Abstimmungen auf der Landes- und Kommunalebene auf 16 Jahre abgesenkt. Außerdem haben die 16- und 17-Jährigen das aktive Kommunalwahlrecht in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Österreich hat als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union im Jahre 2007 das Mindestalter für das Stimmrecht für alle nationalen, regionalen und kommunalen Wahlen auf 16 Jahre abgesenkt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel zeichnet die mit der Änderung der Verfassung vorgezeichnete Absenkung des aktiven Wahlalters für Wahlen zum Landtag auf 16 Jahre nach.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die SPD-Fraktion

Ralf Holzschuher

Für die Fraktion DIE LINKE

Kerstin Kaiser

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marie Luise von Halem